

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber der richtlinienkonformen Sondervermögens

Allianz Flexi Euro Dynamic

Bei dem Sondervermögen „Allianz Flexi Euro Dynamic“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **19.7.2010** in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **14.6.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

Hintergrund der Änderungen ist, dass aufgrund der derzeitigen Markt- und Handelssituation im Bereich der europäischen Staatsanleihen gewährleistet werden soll, dass das Fondsmangement in die Lage versetzt wird, für das Sondervermögen in festverzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen.

Der neu eingefügte § 2 Abs. 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds stellt daher zukünftig klar, dass die Gesellschaft im Rahmen der Beachtung der übrigen Anlagegrundsätze in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen darf.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des § 2 (Anlagegrenzen) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **19.7.2010** gültig ist:

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Genuss-Scheine im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 6 darf vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 60 % des Wertes des Sondervermögens nicht unter- und 80 % nicht überschreiten.

- (2) Die durchschnittliche Marktkapitalisierung – das ist der Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen und für ausländische Investoren frei erwerbbaeren Aktien einer Gesellschaft – der im Sondervermögen vorhandenen Aktien muss mindestens dem kleinsten Wert einer im Euro-STOXX vertretenen Aktiengesellschaft entsprechen.
- (3) Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Genuss-Scheine, deren Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) ihren Sitz nicht in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Währungsunion haben, darf vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 5 % des Wertes aller im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatz 1 nicht überschreiten.
- (4) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), 2 und 3 angelegten Teils des Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (5) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in den Absatz 1, 2 oder 3 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.
- (6) Der Anteil der auf Euro lautenden verzinslichen Vermögensgegenstände darf 51 % des Gesamtwertes der verzinslichen Vermögensgegenstände nicht unterschreiten. Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten soll 5 % des Wertes des Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Auf gleiche Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet.
- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die nicht über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft kein solches Rating erhalten würden, darf vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 5 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Wertpapiere, die bei ihrem Erwerb für das Sondervermögen über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen haben oder, wenn sie über kein Rating verfügen haben, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten hätten, werden auch bei Verlust dieser Voraussetzung nicht auf die in Satz 1 genannte Grenze angerechnet. Allerdings wird die Gesellschaft entweder die Veräußerung der in Satz 2 genannten Wertpapiere innerhalb eines Jahres anstreben oder die Wertpapiere nach spätestens einem Jahr auf die in Satz 1 genannte Grenze anrechnen. Der Anteil

der Wertpapiere nach Satz 1 und nach Satz 2 soll vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

- (8) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, soll vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (9) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland oder von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.*
- (10) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von privatrechtlichen Unternehmen ausgestellt und nicht vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, garantiert worden sind (Unternehmensanleihen), soll vorbehaltlich des Absatzes 12 insgesamt 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.*
- (11) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.*
- (12) Die in den Absätzen 1 bis 8 und 10 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wert- oder Laufzeitveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.*
- (13) Eine Über- oder Unterschreitung der in den Absätzen 1 bis 3, 7 Satz 3, 8 und 10 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.*

Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Sondervermögens nicht

vollständig übereinstimmen.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)